

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Vereinbarung des Koalitionsvertrages für die 21. Wahlperiode. Dieser sieht vor, dass Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG), die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sofern sie bedürftig sind.

Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) erhalten haben, waren bis zum 31. Mai 2022 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Mit dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden diese Personen mit Wirkung zum 1. Juni 2022 in den Anwendungsbereich des Zweiten Buches bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) einbezogen. Für die hier vorzunehmende leistungsrechtliche Neuordnung knüpft der Gesetzentwurf an den Stichtag 1. April 2025 an und ordnet Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten oder beantragt haben, dem Rechtskreis des AsylbLG zu.

Personen, die vor dem Wechsel in den Leistungsbezug nach dem AsylbLG aufgrund des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, bleiben nach geltender Rechtslage im Rahmen einer obligatorischen Anschlussversicherung gemäß § 188 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) weiterhin gesetzlich krankenversichert und sind zur Entrichtung der entsprechenden Beiträge verpflichtet. Bisher wurde der Begriff des „anderweitigen Anspruches auf Absicherung im Krankheitsfall“ im Fünften Buch einheitlich interpretiert und angewandt. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 10. März 2022, Az. B 1 KR 30/20 R) hat dieses einheitliche Verständnis nunmehr im Hinblick auf § 188 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Frage gestellt. Es bedarf daher einer entsprechenden gesetzlichen Änderung im SGB V.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für die Umsetzung des Rechtskreiswechsels Änderungen im AsylbLG, SGB II, SGB V und SGB XII vor.

Asylbewerberleistungsgesetz

Damit die Personen, die erstmals nach dem 31. März 2025 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG erhalten oder beantragt haben, Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, bedarf es einer Anpassung der Regelung zum Kreis der Leistungsberechtigten im AsylbLG.

Für Personen, denen ab dem Stichtag, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bewilligt wurden, bedarf es zusätzlich einer

Übergangsregelung, wonach die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG erst nach Ende des individuellen Bewilligungszeitraums im SGB II bzw. SGB XII entsteht.

Auch bedürfen die Regelungen bezüglich der Gesundheitsversorgung einer Anpassung, damit eine medizinische Behandlung, die aufgrund einer vorherigen Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. SGB XII im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begonnen wurde, nach dem Wechsel in den Rechtskreis des AsylbLG im Einzelfall zu Ende geführt werden kann.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Für den unter die Stichtagsregelung fallenden Personenkreis greift der Ausschlussgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II. Aufgrund der Berechtigung auf Leistungen nach dem AsylbLG haben sie keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II. Für Personen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, bleibt der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II bestehen.

Übergangsweise sind Personen, die unter die Stichtagsregelung fallen und denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB II unter Anwendung des § 74 Absatz 1 oder 2 SGB II in der bisherigen Fassung bewilligt wurden, für den Zeitraum der bereits bewilligten Leistungen nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Ebenso wie im SGB II greift für unter die Stichtagsregelung fallende Personen der Leistungsausschluss des § 23 Absatz 2 SGB XII. Entsprechend ist der Zugang zu Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII gesperrt für Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG. Für Personen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, bleibt der Zugang zu Leistungen nach dem SGB XII bestehen.

Übergangsweise sind Personen, die unter die Stichtagsregelung fallen und denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB XII bewilligt wurden, bis zum Ende des individuellen Bewilligungszeitraums nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

Der Regelungsentwurf beinhaltet eine Änderung in § 5 Absatz 8a Satz 2 SGB V. Die Ergänzung dient der Klarstellung und der einheitlichen Auslegung des Terminus des „anderweitigen Anspruches auf Absicherung im Krankheitsfall“ im Rechtskreis des SGB V.

Mehrkosten der Länder

Begleitend zu diesem Gesetzgebungsverfahren vereinbaren die Bundesregierung und die Länder eine pauschalierte Kostenentlastung der den Ländern aufgrund dieses Gesetzes entstehenden zusätzlichen und zwingend notwendigen Kosten durch den Bund. Dabei wird berücksichtigt, dass die Länder sämtliche Möglichkeiten zur Reduzierung, wie beispielsweise eine konsequente und bundesweit einheitliche Vermögensprüfung und schnelle Arbeitsmarktintegration unterstützen und nachhalten. Daher ist davon auszugehen, dass die in der Gesetzesbegründung genannte Größenordnung nach Abzug der genannten Minderausgaben nicht erreicht wird. Bei Asylwerberinnen und Asylwerbern tritt diese Regelung an die Stelle der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Pauschale für die Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Gleichwohl dient diese Größe als Orientierung für eine maximale Kostenerstattung unabhängig von der Asylantragstellung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen entstehen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in den Jahren 2026 und 2027 Minderausgaben. Im Jahr 2026 belaufen sich die Minderausgaben auf rund 1,13 Milliarden Euro, von denen rund 1,05 Milliarden Euro auf den Bund und rund 80 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Im Jahr 2027 entstehen Minderausgaben von rund 320 Millionen Euro, von denen rund 300 Millionen Euro auf den Bund und rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen.

Durch die Regelungen entstehen im Bereich der Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für den Bund Minderausgaben von rund 146 Mio. Euro im Jahr 2026 und rund 44 Millionen Euro im Jahr 2027. In der Hilfe zum Lebensunterhalt entstehen für Länder und Kommunen Minderausgaben in Höhe von rund 40 Millionen Euro im Jahr 2026 und von rund 12 Millionen Euro im Jahr 2027.

Die Maßnahme verursacht im Bereich des AsylbLG für die Länder und Kommunen Mehrausgaben in einer Größenordnung von rund 1,375 Milliarden Euro im Jahr 2026 und von rund 394 Millionen Euro im Jahr 2027. Dabei wird davon ausgegangen, dass die betroffene Personengruppe im Durchschnitt pro Kopf niedrigere Nettoausgaben verursacht als im AsylbLG insgesamt, u.a. da sie anrechenbares Kindergeld beziehen können, einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen und nicht in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sein müssen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Gesamtschau ändert sich der laufende Erfüllungsaufwand in der Verwaltung nicht.

Daneben entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro (davon rund 329.000 Euro für den Bund und rund 924.000 Euro für die Kommunen).

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat 11.08.2025 das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1.1 § 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1.1.1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1.1.1.1.1.1 Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

1.1.1.a) „ nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, sofern diese erstmals nach dem 31. März 2025 erteilt worden ist, es sei denn, dem Ausländer wurde über die Beantragung gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erstmals eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes bis einschließlich 31. März 2025 ausgestellt oder vor dem 1. April 2025 bereits eine anderweitige Aufenthaltserlaubnis erteilt.“

1.1.1.1.1.2 Die bisherigen Buchstaben b und c werden zu den Buchstaben c und d.

1.1.1.1.2 Nummer 8 wird durch folgende Nummer 8 ersetzt:

1.1.1. „ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen erstmals nach dem 31. März 2025 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Aufenthaltsgesetz ausgestellt worden ist.“

1.1.1.2 Absatz 3a wird durch folgenden Absatz 3a ersetzt:

„(3a) Personen, denen lebensunterhaltssichernde Leistungen unter Anwendung des § 74 Absatz 1 oder 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 146 Absatz 1 oder 2 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in den jeweils bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gem. Artikel 5 Absatz 1] geltenden Fassungen bewilligt wurde, sind für die Zeit der Bewilligung dieser Leistungen nicht leistungsberechtigt nach diesem Gesetz.“

1.1.2 Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(1.1) „ Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 8, denen lebensunterhaltssichernde Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den jeweils bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gem. Artikel 5 Absatz 1] geltenden Fassungen bewilligt wurden, sind bei Leistungsbeginn nach diesem Gesetz die begonnenen medizinischen Maßnahmen, die nicht von §§ 4 und 6 umfasst sind, weiter zu gewähren.“

1.1.3 Nach § 11 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(1.1) „ Die zuständigen Behörden dürfen die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung der mit Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. S.) zugeordneten Aufgaben erforderlich sind, von den für das Zweite, Neunte und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden erheben und verarbeiten.“

II.

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1.1.1 Nach der Angabe zu § 66a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 66b Übergangsregelung aus Anlass des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes“.

1.1.1.2 Nach der Angabe zu § 74 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 74a Übergangsregelung aus Anlass des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes“.

1.1.2 Nach § 66a wird der folgende § 66b eingefügt:

„§ 66b

Übergangsregelung aus Anlass des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes

§ 66 findet entsprechende Anwendung bei Eingliederungsleistungen für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, sofern diese erstmals nach dem 31. März 2025 erteilt worden ist, sowie für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen erstmals nach dem 31. März 2025 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.“

1.1.3 § 74 wird wie folgt geändert:

1.1.3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird vor der Angabe „gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes“ die Angabe „bis einschließlich 31. März 2025 erstmals“ eingefügt.

1.1.3.2 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(1.1) „ Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen, wenn einer Person vor dem 1. April 2025 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und ihr aufgrund einer späteren Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet auf diese Personen keine Anwendung.“

1.1.4 Nach § 74 wird der folgende § 74a eingefügt:

„§ 74a

Übergangsregelung aus Anlass des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes

§ 74 Absatz 1 und Absatz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gem. Artikel 5 Absatz 1] geltenden Fassung ist auf Leistungen, die nach dem 31. März 2025 unter Anwendung dieser Vorschriften bewilligt wurden, weiter anzuwenden bis zum Ablauf des die Leistungen umfassenden Bewilligungszeitraums.“

III.

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1.1 In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 146 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 147 Übergangsregelung aus Anlass des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes“.

1.1.2 § 146 wird wie folgt geändert:

1.1.2.1 In Absatz 1 Satz 1 wird vor der Angabe „gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes“ die Angabe „bis einschließlich 31. März 2025 erstmals“ eingefügt.

1.1.2.2 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(1.1) „ Der Bewilligungszeitraum ist auf längstens sechs Monate zu verkürzen, wenn einer Person vor dem 1. April 2025 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und ihr aufgrund einer späteren Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 ausgestellt worden ist. § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 findet auf diese Personen keine Anwendung.“

1.1.3 Nach § 146 wird der folgende § 147 eingefügt:

§ 1 „

Übergangsregelung aus Anlass des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes

(1) Leistungen, die nach dem 31. März 2025 unter Anwendung des § 146 Absatz 1 oder 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gem. Artikel 5 Absatz 1] geltenden Fassung bewilligt wurden, sind bis zum Ablauf des die Leistungen umfassenden Bewilligungszeitraums, längstens aber bis zum 31. Mai 2026 weiter zu erbringen. Soweit nach Satz 1 mehrere Leistungen nach diesem Buch bewilligt wurden, sind die Leistungen bis zum Ablauf des kürzesten Bewilligungszeitraums zu erbringen. Soweit neben Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel nach Satz 1 lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem § 74 Absatz 1 oder 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gem. Artikel 5 Absatz 1] geltenden Fassung bewilligt wurden, sind alle Leistungen bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nach § 74a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen. Satz 1 gilt nicht, soweit ausschließlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel bewilligt worden sind.

(2) Solange Personen, dem Anwendungsbereich des § 1 Absatz 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes unterfallen, gilt für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel der Tatbestand von § 23 Absatz 1 Satz 4 als erfüllt. § 23 Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

IV.

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482, das zuletzt durch Artikel xxx des Gesetzes vom xxx (BGBl. I S. xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 8a Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „oder § 4“ eingefügt.

V.

Inkrafttreten

1.1 Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

1.2 Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Vereinbarung des Koalitionsvertrages für die 21. Wahlperiode. Dieser sieht vor, dass Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie, (Richtlinie 2001/55/EG), die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sofern sie bedürftig sind.

Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten haben, waren bis zum 31. Mai 2022 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Mit dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden diese Personen mit Wirkung zum 1. Juni 2022 in den Anwendungsbereich des SGB II und SGB XII einbezogen. Anlass für die damalige Regelung war der sehr hohe quantitative Zugang von Personen aus der Ukraine aufgrund des dort von Russland geführten Angriffskrieges. Insbesondere die Jobcenter waren besser in der Lage, mit diesen hohen in kurzer Zeit zu bewältigenden Zugangszahlen umzugehen. Die quantitative Problematik liegt in dieser Form nicht mehr vor. Für die daher nunmehr vorzunehmende leistungsrechtliche Neuordnung knüpft der Gesetzentwurf an den Stichtag 1. April 2025 an und ordnet Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten oder beantragt haben, dem Rechtskreis des AsylbLG zu.

Personen, die vor dem Wechsel in den Leistungsbezug nach dem AsylbLG aufgrund des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, bleiben nach geltender Rechtslage im Rahmen einer obligatorischen Anschlussversicherung gemäß § 188 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) weiterhin gesetzlich krankenversichert und sind zur Entrichtung der entsprechenden Beiträge verpflichtet. Bislang wurde der Begriff des „anderweitigen Anspruches auf Absicherung im Krankheitsfall“ im Fünften Buch einheitlich interpretiert und angewandt. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 10. März 2022, Az. B 1 KR 30/20 R) hat dieses einheitliche Verständnis nunmehr im Hinblick auf § 188 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Frage gestellt. Es bedarf daher einer entsprechenden gesetzlichen Änderung im SGB V.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

VI. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf enthält die für die Umsetzung des Rechtskreiswechsels erforderlichen Änderungen im AsylbLG, im SGB II, im SGB XII und im SGB V.

VII. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Asylbewerberleistungsgesetz

Damit die Personen, die erstmals nach dem 31. März 2025 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG erhalten bzw. beantragt haben, Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, bedarf es einer Anpassung der Regelung zum Kreis der Leistungsberechtigten im AsylbLG.

Für Personen, denen ab dem Stichtag, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB II unter Anwendung des § 74 Absatz 1 oder 2 SGB II in der bisherigen Fassung oder SGB XII bewilligt wurden, bedarf es zusätzlich einer Übergangsregelung, wonach die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG erst nach Ende des individuellen Bewilligungszeitraums im SGB II bzw. SGB XII entsteht.

Auch bedürfen die Regelungen bezüglich der Gesundheitsversorgung einer Anpassung, damit eine medizinische Behandlung, die aufgrund einer vorherigen Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. SGB XII im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begonnen wurde, nach dem Wechsel in den Rechtskreis des AsylbLG im Einzelfall noch zu Ende geführt werden kann.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Für den unter die Stichtagsregelung fallenden Personenkreis greift der Ausschlussgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II. Aufgrund der Berechtigung auf Leistungen nach dem AsylbLG haben sie keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II. Für Personen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, bleibt der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II bestehen.

Übergangsweise sind Personen, die unter die Stichtagsregelung fallen und denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB II unter Anwendung des § 74 Absatz 1 oder 2 SGB II in der bisherigen Fassung bewilligt wurden, für den Zeitraum der bereits bewilligten Leistungen nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Ebenso wie im SGB II greift für unter den Stichtag fallende Personen der Leistungsausschluss des § 23 Absatz 2 SGB XII. Entsprechend ist der Zugang zu Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII gesperrt für Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG. Für Personen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, bleibt der Zugang zu Leistungen nach dem SGB XII bestehen.

Übergangsweise sind Personen, die unter die Stichtagsregelung fallen und denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB XII bewilligt wurden, bis zum Ende des individuellen Bewilligungszeitraums nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

Der Regelungsentwurf beinhaltet eine Änderung in § 5 Absatz 8a Satz 2 SGB V. Die Ergänzung dient der Klarstellung und der einheitlichen Auslegung des Terminus des „anderweitigen Anspruches auf Absicherung im Krankheitsfall“ im Rechtskreis des SGB V.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Keiner.

IX. Alternativen

Keine.

X. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderungen des AsylbLG aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer), Nummer 6 (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge), für die Änderungen im SGB II aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und für die Änderungen im SGB XII aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer GG (öffentliche Fürsorge).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen beim Beschäftigungsstand und Einkommensniveau erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegen.

XI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

XII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die für das AsylbLG, SGB II und SGB XII vorgesehene Übergangsregelung wird zu einer Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Leistungsbehörden führen, weil dadurch aufwändige Erstattungsverfahren zwischen den jeweiligen Leistungsbehörden entfallen und Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Im Übrigen ist eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen entstehen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in den Jahren 2026 und 2027 Minderausgaben. Im Jahr 2026 belaufen sich die Minderausgaben auf rund 1,13 Milliarden Euro, von denen rund 1,05 Milliarden Euro auf den Bund und rund 80 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Im Jahr 2027 entstehen Minderausgaben von rund 320 Millionen Euro, von denen rund 300 Millionen Euro auf den Bund und rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen.

Den ermittelten finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass je Monat rund 12.000 Personen erstmalig in das SGB II zugegangen wären und die im Zeitraum April 2025 bis zum Inkrafttreten dieser Regelung nach Deutschland eingereisten Geflüchteten aus der Ukraine, die zunächst SGB II-Leistungen erhalten haben, erst zum Ende ihres jeweiligen - in vielen Fällen sechsmonatigen - Bewilligungszeitraums aus dem Rechtskreis SGB II in das AsylbLG übergehen. Zudem wird bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen im SGB II davon ausgegangen, dass diese Personen nach der derzeit geltenden Rechtslage nach dem 4. März 2027 (derzeitiger Termin für das voraussichtliche Auslaufen der Anwendung der sog. Massenzustromrichtlinie) keine Leistungsansprüche mehr im SGB II gehabt hätten, sodass sich ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Minderausgaben im SGB II ergeben. Die Höhe der finanziellen Effekte ist erheblichen Unsicherheiten unterworfen und ist in hohem Maße vom weiteren Fortgang des russischen Angriffskrieges auf das ukrainische Staatsgebiet abhängig. Für den Rechtskreis SGB XII wird analog verfahren.

Durch die Regelungen entstehen im Bereich der Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für den Bund Minderausgaben von rund 146 Millionen Euro im Jahr 2026 und rund 44 Millionen Euro im Jahr 2027. In der Hilfe zum Lebensunterhalt

entstehen für Länder und Kommunen Minderausgaben in Höhe von rund 40 Millionen Euro im Jahr 2026 und von rund 12 Millionen Euro im Jahr 2027.

Die Maßnahme verursacht im Bereich des AsylbLG für die Länder und Kommunen Mehrausgaben in einer Größenordnung von rund 1,375 Milliarden Euro im Jahr 2026 und von rund 394 Millionen Euro im Jahr 2027. Dabei wird davon ausgegangen, dass die betroffene Personengruppe im Durchschnitt pro Kopf niedrigere Nettoausgaben verursacht als im AsylbLG insgesamt, u.a. da sie anrechenbares Kindergeld beziehen können, einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen und nicht in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sein müssen.

4. Erfüllungsaufwand

1. 4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch das Gesetz keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

2. 4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderungen keine Kosten. Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderungen keine Informationspflichten.

3. 4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Regelungen in den Artikeln 1 bis 3 geht die Zuständigkeit für den betroffenen Personenkreis von den Leistungsbehörden des SGB II und SGB XII auf die für das AsylbLG zuständigen Behörden über. Entsprechend wechselt der bisherige Erfüllungsaufwand der Leistungsbehörden des SGB II und SGB XII zu den für das AsylbLG zuständigen Behörden. In der Gesamtschau ändert sich der laufende Erfüllungsaufwand in der Verwaltung nicht.

Der einmalige Erfüllungsaufwand ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.	Artikel 1 Nummer 1 § 1 AsylbLG Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG	Land	123.000	5,95 Euro = (14 Minuten / 60 * 25,50 Euro pro Stunde (mD Kommunalverwaltung) + 1,03 Euro Portokosten	858.540 Euro (731.850 Euro Lohnkosten + 126.690 Euro Sachkosten)
2.	Artikel 1 Nummer 1 § 1 AsylbLG (dadurch nach § 7 Absatz 1 S. 2 Nr. 3 SGB II ausgelöste Leistungsbeschränkung im SGB II) und Übertragung von Fällen auf die AsylBIG-Behörden	Bund / Land	50.000 (Bedarfsgemeinschafte n, die den AsylbLG-Behörden übergeben werden)	5,05 Euro = (10 Minuten / 60 * 30,30 Euro (mittlerer Dienst Sozialversicherung) + 1,03 Euro Portokosten	301.000 Euro (rund 250.000 Euro Lohnkosten + rund 51.000 Euro Sachkosten)
3.	Artikel 3 Nummer 2 § 146 SGB XII	Bund / Land	18.000	4,25 Euro = (10 Minuten / 60 * 25,50 Euro pro Stunde (mD Kommunalverwaltung)	94.000 Euro (ca. 76.000 Euro Lohnkosten + ca. 18.000 Euro Sachkosten)

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Leistungsbeschränkung im SGB XII			+ 1,03 Euro Portokosten	
Summe (in Tsd. Euro)			1.253.540		
davon Bund			329.508		
davon Land (inklusive Kommunen)			924.032		

Daneben entsteht ein einmaliger, voraussichtlich mittlerer fünfstelliger, aber nicht genauer bezifferbarer Erfüllungsaufwand zur Umstellung der jeweiligen Datenverarbeitungssysteme bei den Asylbewerberleistungsgesetz-Behörden.

5. Weitere Kosten

Keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

XIII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften regeln die Einbeziehung von Personen in den Rechtskreis des AsylbLG, die erstmals nach dem 31. März 2025 in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten bzw. beantragt haben.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Vorschrift regelt die Leistungsberechtigung von Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen, die erstmals nach dem 31. März 2025 erteilt wurde. Als Anknüpfungspunkt für die Leistungsberechtigung einen Nachweis der tatsächlichen Einreise heranzuziehen, ist nicht zielführend. Geflüchtete aus der Ukraine dürfen visumfrei in den Schengen-Raum einreisen und sich für drei Monate ohne Aufenthaltserlaubnis im Inland aufhalten (vgl. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Der früheste zweckmäßige Anknüpfungspunkt für eine Leistungsberechtigung der betroffenen Personengruppe ist die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis. Die in der Folge ausgestellte Fiktionsbescheinigung, sofern eine solche erteilt wurde, oder im Übrigen die unmittelbar ausgestellte Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG ermöglicht es den zuständigen Behörden, einfach und rechtssicher festzustellen, ob eine Person unter den Anwendungsbereich des jeweiligen Leistungsgesetzes fällt.

Im zweiten Halbsatz wird bestimmt, dass Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG besitzen, die zwar nach dem 31. März 2025 erstmals ausgestellt wurde, über deren Beantragung die Ausländerbehörde jedoch bis einschließlich 31. März 2025 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 AufenthG ausgestellt hat, nicht leistungsberechtigt sind.

Ebenfalls nicht leistungsberechtigt sind Personen, die nach dem 31. März 2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erhalten, denen aber bereits vor dem Stichtag eine anderweitige Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war. Ebenso wie im Falle der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 im Zusammenhang mit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG vor dem Stichtag hat nachweislich eine Einreise vor dem 1. April 2025 stattgefunden. Darunter fallen insbesondere Personen, die bereits Integrationsfortschritte erzielt haben, etwa durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit. Verlieren diese Personen z. B. ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und als Folge auch ihre Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und beantragen deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG, sind sie nicht leistungsberechtigt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die bisherigen Buchstaben b und c werden unnummeriert zu d und c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die alte Nummer 8 wird aufgehoben, da die dort enthaltene Regelung keinen Anwendungsbereich mehr hat. Die neue Nummer 8 regelt die Leistungsberechtigung von Personen, die anders als die von § 1 Absatz 1 Nummer 3b erfassten Personen noch keine erstmalige Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG besitzen, diese aber bereits beantragt haben, und denen die entsprechende Fiktionsbescheinigung nach dem 31. März 2025 erstmals ausgestellt wurde.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 3a wird ersetzt, da die alte Regelung keinen Anwendungsbereich mehr hat. Der neue Absatz 3a schließt Personen, denen ab dem 1. April 2025, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach § 74 Absatz 1 oder 2 SGB II oder § 146 Absatz 1 oder 2 SGB XII in der jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bewilligt wurden, unter Berücksichtigung der Regelung aufgrund Artikel 2 Nummer 4 bzw. Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Bewilligungen der Jobcenter bzw. Sozialämter vom Anwendungsbereich des AsylbLG aus.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz in § 4 AsylbLG stellt sicher, dass eine medizinische Behandlung, die aufgrund einer vorherigen Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. SGB XII begonnen wurde und daher Gesundheitsleistungen im Umfang der Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung umfassten, nach dem Wechsel in den Rechtskreis des AsylbLG und dem damit einhergehenden Rückfall auf die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG im Einzelfall noch zu Ende geführt werden kann.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt, dass die für das AsylbLG zuständigen Behörden in Vorbereitung des Übergangs der unter die Stichtagsregelung fallenden Personen in den Rechtskreis des AsylbLG von den für das SGB II bzw. SGB XII und SGB IX zuständigen Behörden übermittelte Daten zwischen Verkündung dieses Gesetzes und dessen Inkrafttreten erheben und verarbeiten dürfen. Durch diese Vorgehensweise wird vermieden, dass Lücken im Leistungsbezug der betroffenen Personen entstehen. Zudem stellt dieses Vorgehen einen ordnungsgemäßen Übergang von dem einen Leistungssystem in das andere sicher. Der Verwaltungsaufwand bei den Daten entgegennehmenden Stellen wird verringert, weil komplette Datensätze übermittelt werden und nicht im Einzelnen neu

festgestellt werden müssen. Nach § 71 Absatz 2a SGB X ist für Sozialleistungsträger bereits eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des AsylbLG zulässig, soweit sie für die Durchführung des AsylbLG erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Ergänzungen der Inhaltsangabe.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird klargestellt, dass § 66 auch auf Eingliederungsleistungen anzuwenden ist, die diejenigen Personen erhalten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten haben und die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt und begonnen wurden. Damit können während des SGB-II-Bezugs bereits begonnene Eingliederungsleistungen nach einem Wechsel in das AsylbLG fortgesetzt werden. Der Abschluss der Maßnahmen dient der erfolgreichen Arbeitsmarktintegration. Ein alternativ dazu denkbarer Maßnahmenabbruch ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzulehnen.

Erfasst sind dabei insbesondere auch alle bestehenden Verträge mit Trägern von Maßnahmen. Die Regelung bewahrt für bestehende Leistungen und Maßnahmeteilnahmen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in diesem Zusammenhang stehende Verträge des Jobcenters mit Dritten den Rechtszustand vor dem Wechsel der Personen in das AsylbLG. Die nachgehende Vertragsabrechnung und -abwicklung verbleibt damit beim Jobcenter.

Auch bereits erteilte Zulassungen zu Integrationskursen und Berechtigungen zu Berufssprachkursen behalten ihre Gültigkeit.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Spiegelbildlich zu der Änderung des § 1 AsylbLG aufgrund Artikel 1 dieses Gesetzes wird § 74 Absatz 1 zu einer Altfallregelung. Sie betrifft nur noch Personen, die bis zum 31. März 2025 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des AufenthG ausgestellt worden ist. Diese Personen haben weiterhin Zugang zu Leistungen nach dem SGB II. Personen, die nach dem 31. März 2025 erstmals die zuvor genannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, haben keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II. Gemäß dem bundeseinheitlich vorgegebenen Muster für Fiktionsbescheinigungen ist dieser zu entnehmen, ob sie erstmals ausgestellt wurde.

Zu Buchstabe b

Der Absatz 2 wird entsprechend zu der Neufassung des § 1 Absatz 1 Nummer 3b AsylbLG neu gefasst. Personen bleiben mit dieser Regelung berechtigt zu Leistungen nach dem SGB II, wenn sie vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bereits eine andere Aufenthaltserlaubnis hatten und diesen Personen aufgrund der späteren Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des AufenthG eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 ausgestellt wurde. Der Bewilligungszeitraum ist in diesen Fällen abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet auf diese Personen keine Anwendung.

Zu Nummer 4

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden bereits für die unter die Stichtagsregelung fallenden Personen Bewilligungsbescheide für Leistungen nach dem SGB II erlassen. Bei

Anwendung des § 74 Absatz 1 SGB II beträgt der Bewilligungszeitraum längstens sechs Monate. Diese Bescheide gelten fort.

Die Bewilligungsbescheide sind nicht aufzuheben; die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG entsteht - entsprechend der Regelung aufgrund Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b dieses Gesetzes - erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II. Die Übergangsregelung vermeidet erheblichen Verwaltungsaufwand in Form von Aufhebungsbescheiden gegenüber den Leistungsbeziehern und Erstattungsansprüchen unter den Leistungsträgern.

In Fällen, die nicht von dieser Übergangsregelung erfasst werden, können die Jobcenter durch die Ausgestaltung des Bewilligungszeitraums dem bevorstehenden Rechtskreiswechsel Rechnung tragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung der Inhaltsangabe.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Die Änderungen erfolgen spiegelbildlich zu der Änderung des § 1 AsylbLG aufgrund Artikel 1 dieses Gesetzes und entsprechend den Regelungen zu § 74 SGB II in Artikel 2 wird § 146 Absatz 1 zu einer Altfallregelung. Sie betrifft nur noch Personen, die bis zum 31. März 2025 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des AufenthG beantragt haben oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des AufenthG ausgestellt worden ist. Diese Personen haben weiterhin Zugang zu Leistungen nach dem SGB XII. Personen, die nach dem 31. März 2025 erstmals die zuvor genannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, haben keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB XII. Gemäß dem bundeseinheitlich vorgegebenen Muster für Fiktionsbescheinigungen ist dieser zu entnehmen, ob sie erstmals ausgestellt wurde.

Der Absatz 2 wird entsprechend zu der Neufassung des § 1 Absatz 1 Nummer 3b AsylbLG neu gefasst. Personen bleiben mit dieser Regelung berechtigt zu Leistungen nach dem SGB XII, wenn sie vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bereits eine andere Aufenthaltserlaubnis hatten und diesen Personen aufgrund der späteren Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des AufenthG eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 ausgestellt wurde. Der Bewilligungszeitraum ist in diesen Fällen auf längstens sechs Monate zu verkürzen. § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XII findet auf diese Personen keine Anwendung.

Zu Nummer 3

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend den entsprechenden Bestimmungen in diesem Gesetz für das SGB II. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlassene Bewilligungsbescheide für Leistungen nach dem SGB XII sollen längstens bis zu dem in der Regelung benannten Datum weiter fortgelten. Die Übergangsregelung soll übermäßigen Verwaltungsaufwand und etwaige Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern vermeiden.

Durch Absatz 1 Satz 2 und 3 wird geregelt, dass der Wechsel in den Leistungsbezug nach dem AsylbLG für Personen, die sowohl Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII als auch lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgt. Satz 4 betrifft Fallkonstellationen, in denen keine lebensunterhaltssichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden und daher für den Wechsel in den Leistungsbezug nach dem AsylbLG kein Übergangszeitraum notwendig ist.

Absatz 2 ist erforderlich, um für Personen, die auslaufende lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII bewilligen zu können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Ergänzung in § 5 Absatz 8a Satz 2 dient der Klarstellung und der einheitlichen Auslegung des Terminus des „anderweitigen Anspruches auf Absicherung im Krankheitsfall“ im Rechtskreis des SGB V. Anlass für diese Klarstellung ist das Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. März 2022 – B 1 KR 30/20 R. Auch im Rahmen der Fortsetzung einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwillige Mitgliedschaft nach § 188 Absatz 4 Satz 1 gilt ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 des AsylbLG als anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall. Der Begriff ist insofern wie in § 5 Absatz 1 Nummer 13 auszulegen, da dort die grundlegende Abgrenzung für eine Zuordnung zur gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen wird. Der Gesetzgeber ging bereits bei der Normierung der subsidiären Auffangversicherungspflicht in § 5 Absatz 1 Nummer 13 im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz davon aus, dass auch Ansprüche nach § 4 AsylbLG einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall darstellen (BT-Drs. 16/3100, Seite 94). Demnach ist § 5 Absatz 1 Nummer 13 bereits tatbestandlich („Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben“) nicht erfüllt, wenn Ansprüche nach § 4 AsylbLG bestehen.

Missverständlich ist insofern allerdings die Formulierung in § 5 Absatz 8a, der die Anwendung des § 5 Absatz 1 Nummer 13 (auch bei grundsätzlich erfülltem Tatbestand) u. a. ausschließt für „Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/3100, Seite 95) sollte dadurch allerdings nur erreicht werden, dass der Sozialhilfeträger insofern weiterhin für die Krankenbehandlung zuständig bleibt. Nicht beabsichtigt war mithin eine grundsätzliche Aussage zum Umfang des Anspruchs auf anderweitige Absicherung im Krankheitsfall.

Die insofern gleichwohl bestehenden Unsicherheiten werden durch die Regelung wie folgt geklärt: Die bereits beim GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz beabsichtigte Regelung, dass Ansprüche nach § 4 AsylbLG einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall darstellen und § 5 Absatz 1 Nummer 13 damit tatbestandlich ausschließen, wird aufrechterhalten. Die insofern missverständliche Formulierung des § 5 Absatz 8a Satz 2 wird dahingehend geändert, dass dort nunmehr auch Ansprüche nach § 4 AsylbLG ausdrücklich genannt werden und somit die Anwendung des § 5 Absatz 1 Nummer 13 ausschließen.

Mit der nunmehr vorgenommenen Ergänzung des § 5 Absatz 8a Satz 2 wird in der Sache zugleich geregelt, dass auch im Rahmen des § 188 Absatz 4 Satz 3 ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall bereits dann gegeben ist, wenn die zuvor pflicht- oder familienversicherte Person einen Anspruch aus Leistungen nach § 4 AsylbLG hat. Dies folgt aus dem bereits dargelegten Gebot der einheitlichen Auslegung dieses grundlegenden Begriffs im Rahmen des SGB V. Zudem folgt dies aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das festgestellt hat, dass die Voraussetzung des anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nach § 188 Absatz 4 Satz 3 nicht anders auszulegen ist als nach § 5 Absatz 8a Satz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 13 (a.a.O., Randnummer 19).

Konsequenz der Ergänzung in § 5 Absatz 8a Satz 2 ist, dass die Regelung des Satzes 1 zur Begründung einer obligatorischen Anschlussversicherung für Personen mit entsprechenden Ansprüchen nach § 4 AsylbLG keine Anwendung findet, wenn nach einem nachgehenden Leistungsanspruch nach § 19 Absatz 2 ein Anspruch nach § 4 AsylbLG besteht. Sofern Krankenkassen Kenntnis von bestehenden Leistungsansprüchen ihrer Versicherten haben, ist eine freiwillige Versicherung nach § 188 Absatz 4 Satz 1 gar nicht erst zu begründen. Sofern Krankenkassen erst später Kenntnis von entsprechenden

Ansprüchen erlangen, kann die Mitgliedschaft grundsätzlich ohne Verbleib von Beitragsschulden vollständig rückabgewickelt werden.

Folgeänderungen in § 5 Absatz 11 Satz 3 waren nicht vorzunehmen, da mit diesem nur der besondere Fall geregelt werden sollte, dass selbst ein wegen eigenen Einkommens oder Vermögens gemäß § 7 AsylbLG nur dem Grunde nach bestehender Anspruch auf Leistungen nach § 4 AsylbLG ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall ist (BT-Drs. 16/3100, Seite 95). Im Umkehrschluss bestätigt dies, dass der Gesetzgeber wie oben dargelegt (nicht ruhende) Ansprüche nach § 4 AsylbLG ohnehin bereits als anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall ansah.

Generell hat der Gesetzgeber die Einbeziehung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in die gesetzliche Krankenversicherung nicht vorgesehen, um die getrennte Lastenteilung zwischen der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung und der aus Steuermitteln zu finanzierenden Krankenversorgung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aufrechtzuerhalten (so u. a. BT-Drs. 16/3100, Seite 95, BT-Drs. 16/3950, Seite 8 sowie BT-Drs. 16/4247, Seite 29). Die für die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 vorgesehene Subsidiarität gegenüber den anderen Absicherungen im Krankheitsfall, nach dem SGB XII oder dem AsylbLG soll konsequenterweise auch bei der sogenannten obligatorischen Anschlussversicherung des § 188 Absatz 4 durchgehend gelten, damit die Leistungsbehörden weiterhin für die Krankenbehandlung der Empfänger von Leistungen des AsylbLG zuständig bleiben. Hierdurch werden zudem die Mitglieder der Solidargemeinschaft vor Beitragsausfällen geschützt und Beitragsschulden für die Betroffenen vermieden. Der gegenwärtige Rechtszustand durch das BSG-Urteil führt entgegen der Intention des Gesetzgebers zur Begrenzung von Beitragsschulden und der Sicherstellung einer durchgehenden gesundheitlichen Absicherung mit der Einführung der obligatorischen Anschlussversicherung im Status einer freiwilligen Mitgliedschaft durch das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2423) zu hohen Beitragsschulden bei den Betroffenen, da die Leistungsbehörden im Rahmen des AsylbLG Beiträge zur freiwilligen Versicherung nicht übernehmen. Dies kann zudem auch die spätere dauerhafte arbeitsmarktliche Integration der Betroffenen erschweren, da für nicht hilfebedürftige Personen mit Beitragsrückständen ein krankenversicherungsrechtliches Leistungsruhen nach § 16 Absatz 3a Satz 3 festgestellt wird. Für zwischenzeitlich aufgelaufene Beitragsschulden in Folge der durch das Urteil begründeten freiwilligen Mitgliedschaften steht den Krankenkassen jedoch im Rahmen ihres Ermessens das Instrument des Erlasses von Beiträgen zur Verfügung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1 und zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt. Das generelle Inkrafttreten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats ist erforderlich, um den Leistungsbehörden die benötigte Vorlaufzeit für die verwaltungstechnische Organisation des Übergangs der Leistungsberechtigten von dem einen zum anderen System einzuräumen. Das Inkrafttreten der erforderlichen Datenverarbeitungsregelung in Artikel 1 Nummer 3 wird auf den Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes vorgezogen.